

Flurreglement

vom 24. Juni 2014

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf § 7 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994, § 2 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004, das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980, sowie § 56 lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und § 7 der Gemeindeordnung vom 25. Juni 1996, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Geltungsbereich	Das Reglement regelt die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden und der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (Stadt Solothurn) gehörenden landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen im Gemeindegebiet.
---------------------------	--

§ 2

Allgemeine Pflichten	Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen die Entwässerungsanlagen zu beachten und zu schonen.
a) Benützung	

§ 3

b) Orientierung	Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sind verpflichtet, die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen.
-----------------	--

§ 4

- c) Ersatzvornahme Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, trifft die Stadt Solothurn auf Kosten der Säumigen nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen.

II. Organe und Zuständigkeiten§ 5

- Gemeinderat Der Gemeinderat hat die Aufsicht über die in § 1 bezeichneten landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen.

§ 6

- Stadtbauamt ¹Das Stadtbauamt behandelt alle die landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen betreffenden Geschäfte.
- ²Wo nichts anderes bestimmt wird, obliegt der Vollzug dieses Reglementes dem Stadtbauamt.

§ 7

- Zutrittsrecht ¹Die zuständigen Organe haben für Kontrollen und erforderliche Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an den landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen jederzeit das Recht auf Zutritt.
- ²Dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, bzw. dem Grundeigentümer, der Grundeigentümerin ist vor der Ausübung des Zutrittsrechts rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 8

Kontrolle durch den Kanton Das Amt für Landwirtschaft überwacht den sachgemässen Unterhalt der Anlagen. Bei grösseren baulichen Massnahmen ist das Amt für Landwirtschaft zu orientieren.

III. Landwirtschaftliche Entwässerungsanlagen**A. Aufgaben der Gemeinde**§ 9

Kontrolle Das Stadtbauamt hat die landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen periodisch zu kontrollieren.

§ 10

Unterhalt Reinigung und Unterhalt der Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen mit den zugehörigen Schächten übernimmt die Stadt Solothurn. Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden instand gestellt; beschädigte ersetzt.

§ 11

Neue Anlagen ¹Die Wiederherstellung von Entwässerungsanlagen und das Erstellen neuer Anlagen ist Sache der Stadt Solothurn. Diese kann hierfür Beträge gemäss §§ 19 und 20 erheben.

²Neu erstellte Leitungen sind vor dem Eindecken abzunehmen, einzumessen und in der Dokumentation des ausgeführten Werkes nachzutragen

B. Pflichten der Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen und der Grundeigentümer oder Grundeigentü- merinnen

§ 12

Meldepflicht

Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen haben jeden Schaden an Schächten, Ausmündungen von Leitungen oder an anderen Teilen der Entwässerungsanlagen in ihren Grundstücken unverzüglich dem Stadtbauamt und dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin zu melden.

§ 13

Schächte

¹Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.

²Schächte, die mit Erde, Mist etc. verschmutzt werden, sind jeden Tag durch den Verursacher oder die Verursacherin zu reinigen.

§ 14

Bäume, Sträucher,
Hecken und weitere
Massnahmen

¹Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume, Sträucher und Hecken angepflanzt werden.

²Es dürfen keine Massnahmen getroffen werden, welche angrenzende Grundstücke benachteiligen.

IV. Bestimmungen über die Haftpflicht

§ 15

Haftung der Ge-
meinde

¹Für Schäden, welche infolge mangelhaften Baus, Unterhaltes oder Betriebes der landwirtschaftlichen Entwässerungs-

anlagen entstehen, haftet die Stadt Solothurn als Werkeigentümerin.

²Die Stadt Solothurn haftet nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden an oder auf privatem Eigentum.

§ 16

Haftung des Verursachers

¹Für Schäden an landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen haftet der Verursacher oder die Verursacherin nach den Regeln des Zivilrechts.

²Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher oder die Verursacherin nach den öffentlich-rechtlichen Gewässerschutzbestimmungen.

V. Erstellen von neuen landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen

§ 17

Leitungsbau
a) Begriff

Unter Leitungsbau versteht man das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen sowie den Bau von neuen Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen.

§ 18

b) Verfahren

¹Für Planung und Bau von neuen landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.

²Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des kantonalen Amtes für Umwelt.

§ 19

Erhebung von Beiträgen

a) für Anlagen innerhalb der Bauzone

Für den Leitungsbau innerhalb der Bauzone werden Beiträge nach Massgabe der kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften erhoben, oder, wo solche fehlen, sinngemäss nach § 20.

§ 20

b) für Anlagen ausserhalb der Bauzone

Ausserhalb der Bauzone erhebt die Stadt Solothurn für den Leitungsbau folgende Beiträge:

a) Haupt- und Sammelleitungen, Schächte: 50 %

b) Saugerleitungen: : 70 %

§ 21

c) Festsetzung der Beiträge und Verfahren

¹Für die Festsetzung der Beiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes und der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.

²Die Beiträge sind gemäss dem Anteil der Nutzung an der Anlage im Sinne der Bodenverbesserungsverordnung festzusetzen. Sie werden von den gesamten Erstellungskosten, nach Abzug allfälliger Beiträge Dritter, berechnet.

§ 22

Erhebung von Gebühren

Das Erheben von Anschluss- und Nutzungsgebühren richtet sich nach den kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften.

VI. Vollstreckung

§ 23

Vollstreckung Die Vollstreckung richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15.11.1970.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24

Rechtsschutz ¹Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglementes entscheidet das Stadtbauamt.

²Gegen Entscheide des Stadtbauamtes in meliorationstechnischen Belangen kann beim Regierungsrat und in baurechtlichen Belangen beim Bau- und Justizdepartement innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.

³Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen den Entscheid des Stadtbauamtes innert 10 Tagen Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission geführt werden.

§ 25

Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 26

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement rückwirkend auf das Datum des Beschlusses der Gemeindeversammlung in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am
24. Juni 2014.

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Kurt Fluri

Hansjörg Boll

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom
19. August 2014 genehmigt.